

► Betreuung

### Keine Kontrollbetreuung gegen freien Willen des Betroffenen

| Auch eine sogenannte Kontrollbetreuung (§ 1896 Abs. 3 BGB) kann gemäß § 1896 Abs. 1a BGB nicht gegen den freien Willen des Betroffenen eingerichtet werden (BGH 5.6.19, XII ZB 58/19, Abruf-Nr. 209908). |

Weiter hat der BGH entschieden: Wird dem Betroffenen das im Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten nicht rechtzeitig vor dem Anhörungstermin überlassen, leidet die Anhörung an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Dann hat das Beschwerdegericht diesen Mangel durch die Übersendung des Sachverständigengutachtens an den Betroffenen und dessen anschließende erneute Anhörung zu beheben.

► Schadenersatz

### Schockschäden infolge ärztlicher Kunstfehler ersatzfähig

| Die zum „Schockschaden“ entwickelten Grundsätze (BGH NJW 15, 2246 Rn. 9 und NJW 15, 1451 Rn. 6) sind auch anzuwenden, wenn es sich bei dem haftungsbegründenden Ereignis nicht um einen Unfall im klassischen Sinn, sondern einen ärztlichen Behandlungsfehler handelt, entschied der BGH. |

Es ist nicht gerechtfertigt, hier einen Unterschied zu machen und die Ersatzfähigkeit von „Schockschäden“ durch ärztliche Behandlungsfehler anders zu beurteilen, als durch Unfallereignisse hervorgerufene „Schockschäden“ (BGH 21.5.19, VI ZR 299/17, Abruf-Nr. 209659).

► Erbrecht

### Grundstück gegen Wohnrecht und Pflege: Erben gehen bei frühem Tod des Verkäufers leer aus

| Wird ein Teil des Kaufpreises für ein bebautes Grundstück durch ein lebenslanges Wohnrecht und eine Pflicht zur Pflege des Verkäufers abgegolten, ist das für die Erben bitter, wenn der Verkäufer kurz nach dem Verkauf stirbt. Einen Ausgleich erhalten sie nicht, so das OLG Frankfurt. |

Vereinbaren die Vertragsparteien bei einer Grundstücksübertragung ein Wohnrecht des Veräußerers und eine Pflegepflicht der Erwerberin, gibt der Tod des Veräußerers nur wenige Wochen nach Vertragsschluss für sich genommen keinen Anlass für eine ergänzende Vertragsauslegung. Auch ist kein Raum für eine Anpassung des Vertrags nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Sinne eines Zahlungsanspruchs der Erben des Veräußerers als Ausgleich für das infolge des Todes gegenstandslos gewordene Wohnrecht und die Pflegeverpflichtung (OLG Frankfurt 6.5.19, 8 W 13/19, Abruf-Nr. 209451).



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 209908



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 209659



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 209451